



Waffenrecht - Verbotene Gegenstände -

Gegenstände nach bisher geltendem Recht, die im **neuen** Waffengesetz **nicht mehr** aufgeführt sind:

- § 37/I Nr. 1 b zerlegbare Schusswaffen für Randfeuerpatronen
- Nr. 10 Nachbildungen von vollautomatischen Kriegswaffen
- Nr. 11 unbrauchbar gemachte vollautomatische Kriegswaffen

- § 8/I 1. WaffV Nr. 1 Nadelgeschosse
- Nr. 2 Munition mit Hohlspitz- und Teilmantelgeschossen

Neu aufgenommene verbotene Gegenstände gem. § 2/III, Anlage 2, Abschnitt 1 WaffG:

Fundstelle	Beschreibung	Bildliche Darstellung
Nr. 1.2.1	Vorderschaftrepetierflinten (Pump-gun) mit Pistolengriff (Verbrechen nach § 51/I WaffG)	

Bild: LKA München

Vorderschaftrepetierflinte

nicht jedoch: halbautomatische Flinten mit Pistolgriff!

- Nr. 1.3.3 Wurfsterne (Vergehen nach § 52 / III Nr. 1 WaffG)



Wurfstern

- Nr. 1.3.6 Elektroimpulsgeräte ohne Prüfzeichen zur Anwendung beim **Menschen** (Ordnungswidrigkeit nach § 53 / I Nr. 2 WaffG)



Elektroschocker

- Nr. 1.4.4 Elektroimpulsgeräte ohne Prüfzeichen zur Anwendung bei **Tieren** (Vergehen nach § 52 / III Nr. 1 WaffG)

Beachte:

Ausnahme für Tierhalterzwecke (z.B. Landwirte, Metzger, Schlachthof)

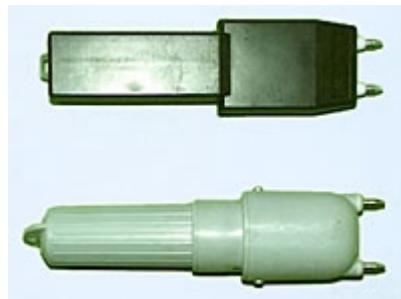


Bild: LKA München
Viehtreiber

- Nr. 1.4.2 Faustmesser (Vergehen nach § 52 / III Nr. 1 WaffG)



Bild: LKA München
Faustmesser

Nr. 1.4.3 Faltmesser (Butterflymesser)
(Vergehen nach § 52 / III Nr. 1
WaffG)



Bild: LKA München
Butterflymesser

Nr. 1.5.4 Patronenmunition mit
Gefechtsätzen, die nicht für
Kriegswaffen bestimmt ist
z.B. Kleinkaliber-
Leuchtpurmunition;
(Vergehen nach § 52/III/Nr. 1)

Noch kein Bild vorhanden

Nr. 1.5.5 Kartuschkmunition, wenn feste
Körper die Mündung verlassen
(Vergehen nach § 52/III/Nr. 1)

Noch kein Bild vorhanden

Nr. 1.5.6 Kleinschrotmunition, die in
Kartuschlager bis 12,5 mm
geladen werden kann
**(Keine
Sanktionsbestimmung!)**



Bild: BFH FFB
Kleinschrotmunition

nicht jedoch: Kleinschrotmunition z.B. für
Faustfeuerwaffen



Schrotmunition für Kurzwaffen

Änderungen haben sich bei **folgenden** Gegenständen ergeben:

§ 37/I WaffG (alte Regelung)

Anlage 2, Abschnitt 1 (neue Regelung)

Nr. 1 e Schusswaffen, die den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorrufen

Nr. 1.1 Waffen (ausgenommen tragbare Halbautomaten) nach Verlust der Kriegswaffeneigenschaft z.B. veraltete wassergekühlte Maschinengewehre, die aus der Kriegswaffenliste fallen, (Vergehen nach § 52/I/ Nr. 1)

Bild folgt

beachte jedoch:
Sind diese Waffen **Vollautomaten**, so liegt ein **Verbrechen** nach § 51/I vor.

Nr. 2 Vorrichtungen zur Beleuchtung der Zieleinrichtung

Nr. 1.2.4.1 Vorrichtungen die das Ziel beleuchten oder markieren



-nicht jedoch optische Zielpunktgeräte für Sport- und Jagdwaffen



Nr. 3 Nachtzielgeräte für Schusswaffen

Nr. 1.2.4.2 Nachtsichtgeräte mit Montage-Vorrichtung für Schusswaffen



Nr. 5 Spring- und Fallmesser mit Einschränkungen

Nr. 1.4.1 wie bisher, Klingenbreite von 20% der Länge anstelle von 14 % erforderlich , Einschränkungen gelten nur für Springmesser, deren Klinge seitlich hervorschnellt. **Fallmesser** und **Springmesser** mit **nach vorne** austretender Klinge sind jetzt generell verboten (Vergehen nach § 52 / III Nr. 1 WaffG)



Bild: LKA München
Spring- und Fallmesser

Nr. 7 „Molotow-Cocktails“ müssen Angriffs- oder Verteidigungszwecken dienen und dazu bestimmt sein, schlagartig einen Brand zu entfachen

Nr. 1.3.4 **Gegenstände**, bei denen leicht entflammbare Stoffe so verteilt und entzündet werden, dass **schlagartig** ein **Brand** entstehen kann (Vergehen nach § 52 / I Nr. 1 WaffG)



Nr. 9 Geschosse und Gegenstände, die bestimmten Zwecken dienen, wenn sie nicht zugelassen sind

Nr. 1.3.5 **Gegenstände mit Reiz- und anderen Wirkstoffen**, wenn sie **kein** amtliches Prüfzeichen tragen
(Vergehen nach § 52 / III Nr. 1 WaffG)

Tierabwehrsprays fallen aufgrund ihrer nicht gegen den Menschen gerichteten Zweckbestimmung nicht unter das Waffengesetz!
(vgl. Anlage 1, Abschnitt1, Unterabschnitt 2, Nr. 2.)

§ 8/I Nr. 4 1. WaffV Präzisionsschleudern und Schleudern ohne Armstütze, wenn die Bewegungsenergie 23 Joule übersteigt

Nr. 1.3.7 **Präzisionsschleudern** wie bisher, andere Schleudern sind weggefallen
(Vergehen nach § 52 / III Nr. 1 WaffG)



Bild: BFH FFB

Die Aufstellung der **neu erfassten** und der Gegenstände, bei denen **Änderungen** vorliegen, ist vollständig. Sie soll das Auffinden der rechtlichen Bestimmungen erleichtern. Sie ersetzt aber nicht das Studium des jeweiligen Gesetzestextes.

Beachte unbedingt die Übergangsfristen nach § 58 / VII WaffG für neu eingestufte verbotene Waffen!

Verbotene Waffen, deren Einstufung nach altem wie nach neuem Recht unverändert ist:

Anlage 2, Abschnitt 1,
Nr.: 1.2.1

Vollautomatische Schußwaffen, die keine Kriegswaffen im Sinne des KWKG sind, z.B. vollautomatische Pistolen wie Beretta 93 R oder Glock 18;
(Verbrechen nach § 51/I WaffG)



Beretta 93 R

Bild: vollautomatische Pistole

Nr.1.2.2.

verkleidete Schußwaffen, die ihrer Form nach geeignet sind, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen oder die mit Gegenständen täglichen Gebrauchs verkleidet sind.
z.B. Schießkugelschreiber, Schießhandy, Schießstock;
(Vergehen nach § 52/III Nr. 1 WaffG)



Bild: Schießkugelschreiber



Bild: Schießspazierstock

Nr. 1.2.3.

Schusswaffen, die über den für Jagd- oder Sportzweck allgemein üblichen Umfang hinaus zusammengeklappt, zusammengeschoben, verkürzt oder schnell zerlegt werden können z.B. sog. „Wildererwaffen“ (Vergehen nach § 52/III Nr. 1 WaffG)

Bild folgt

1.3.1

Hieb- und Stoßwaffen, die ihrer Form nach geeignet sind, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen, oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind;
z. B. Stockdegen, Tankdeckelmesser;
(Vergehen nach § 52/III/Nr. 1)



Bild: Stockdegen

1.3.2

Stahlruten, Totschläger oder Schlagringe;
(Vergehen nach § 52/III/Nr. 1)



Bild: Stahlrute, Schlagring, Totschläger

1.3.8.

Gegenstände, die nach ihrer Beschaffenheit und Handhabung dazu bestimmt sind, durch Drosseln die Gesundheit zu schädigen;
z.B. Nunchakus;
(Vergehen nach § 52/III/Nr. 1)



Bild: Nunchaku

1.5.3.

Patronenmunition für Schusswaffen mit **gezogenen** Läufen, deren Geschosse im Durchmesser kleiner sind als die Felddurchmesser der dazugehörigen Schusswaffen und die mit einer Treib- und Führungshülse umgeben sind, die sich nach Verlassen des Laufes vom Geschoss trennt, sog. Accelerator-Geschosse;
(Vergehen nach § 52/III/ Nr. 1)



Bild: Acceleratormunition

Verfasser:

Fortbildungsinstitut der Bayer. Polizei

Fachbereich Recht

EPHK Werner Slesak /

PHK Heinrich Pfeiffer

Salzburger Str. 23

83404 Ainring

Tel. 08654/579-151, bzw. -140

Fax: 08654/579-255

E-Mail: heinrich.pfeiffer@baypol.bayern.de